

Satzungen

Vorarlberger Turnerschaft – Landesfachverband für Turnen

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen

Die überarbeiteten Satzungen wurden beim VTS-Verbandstag am 25. April 2019 in Lustenau einstimmig genehmigt.

§ 1: Name und Sitz

Die Vorarlberger Turnerschaft/Landesfachverband für Turnen - im Folgenden VTS- LFT genannt gehört dem Österreichischen Fachverband für Turnen als ordentliches Mitglied an und erstreckt ihre Tätigkeit auf Vorarlberg.

Der Sitz der VTS-LFT ist in Hohenems, wo sich ihre Geschäftsstelle befindet.

§ 2: Grundsätze

Die VTS-LFT ist politisch neutral und überkonfessionell. Mitglied kann jeder Turnverein werden, der in Vorarlberg seinen Sitz hat und diese Satzungen anerkennt.

Die VTS-LFT ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und übt ihre Tätigkeit im Sinne von § 34 ff. BAO gemeinnützig aus.

§ 3: Zweck der VTS-LFT

1. Der Verband bezweckt die Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Mitglieder seiner Mitgliedsvereine durch die Pflege des Turnsports in all seinen Erscheinungs- und Leistungsformen, insbesondere des Kunstturnens und der Rhythmischen Gymnastik, und aller unter die Ägide des Österreichischen und des Internationalen Fachverbandes für Turnen fallenden Sportarten.
2. die gemeinsame Vertretung der Interessen seiner Vereine in den Landes- und Bundesorganisationen, bei Behörden und sonstigen öffentlichen Einrichtungen.
3. die Pflege der Völkerverständigung durch Einladungen und Beschickungen entsprechender Veranstaltungen.

§ 4: Aufgaben der VTS-LFT

Zur Erreichung seines Zweckes veranstaltet der Verband

1. Landesmeisterschaften, Turnfeste, Vergleichswettkämpfe, Kunstturntage sowie sonstige nationale und internationale Veranstaltungen.
2. Lehrgänge für Lehrwarte, Trainer und Übungsleiter, Bildung von Landeskadern zur Beschickung des Olympiazentrums,
3. und gibt Informationen und Ergebnisse über gedruckte bzw. elektronische Medien heraus.
4. Unterstützung der Vereine und Förderung der Mitglieder in sportlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Belangen.
5. Beschickung von Meisterschaften.

§ 5: Aufbringung der finanziellen Mittel der VTS-LFT

Zur Beschaffung der notwendigen Mittel für ihre Aufgaben sind vorgesehen:

1. Mitgliedsbeiträge der Vereine, Einnahmen aus eigenen und anderen Veranstaltungen, Erträge aus Lehrgängen und Fortbildungen, Lizenzabgaben, Teilnehmergebühren, Sponsoreneinnahmen, Werbeeinnahmen Spenden und sonstige Zuwendungen aus Stiftungen und Vermächtnissen sowie Inseraten in der Verbandszeitung.
2. Subventionen und Förderungsbeiträge anderer Verbände und öffentlicher Körperschaften.

§ 6: Mitgliedschaft

Die VTS-LFT besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliches Mitglied kann ein Verein werden, welcher die Grundsätze gemäß § 2 anerkennt, sich an der Verbandsarbeit beteiligt und die Arbeit der VTS-LFT unterstützt. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Ansuchen an die Verbandsleitung. Der Antragsteller hat die Statuten vorzulegen um die Gemeinnützigkeit zu gewährleisten. Es sind Vereine, die Sportarten, die unter die Ägide des ÖFT fallen, betreuen oder entsprechende Veranstaltungen organisieren.
2. Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Jahresende erfolgen und muss dem Verband mindestens einen Monat vorher angezeigt werden. Es sind jedoch noch die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr zu erfüllen.
3. Der Verband kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband kann auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden. Ein Mitgliedsausschluss kann nur durch den Verbandstag erfolgen.
4. Ehrenmitglieder: Über Vorschlag der Verbandsleitung kann der Verbandstag der VTS-LFT hoch verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Die Ernennung wird in einer Urkunde festgehalten, die dem/der Geehrten ausgefolgt wird.
5. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, Firmen, Körperschaften, die fallweise einen erhöhten Mitgliedsbeitrag leisten um den Turnsport zu fördern. Diese können nur durch Beschluss der Verbandsleitung bestellt werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder werden beim Verbandstag durch Delegierte mit beschließender Stimme vertreten.
2. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen der VTS-LFT gemäß der Einladung oder Ausschreibung teilzunehmen, und das Service der VTS-LFT zu nutzen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Einhaltung der Verbandssatzungen, Anordnungen und Beschlüsse aller Verbandsorgane verpflichtet. Insbesondere sind die beim Verbandstag beschlossenen Beiträge fristgerecht zu erbringen.

4. Sie haben die Interessen des VTS-LFT zu wahren, dürfen Anträge zum Verbandstag stellen, haben das aktive und passive Wahlrecht, 1/10 der Mitglieder kann von der Verbandsleitung unter Angabe des Verhandlungsgrundes die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstags verlangen.
5. Die Mitglieder sind beim Verbandstag über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Verbandes zu informieren.
6. Die Mitglieder sind von der Verbandsleitung über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies beim Verbandstag, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des VTS-LFT nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des VTS-LFT Abbruch erleiden könnte.
8. Sie haben die Verbandssatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
9. Sie haben eigene Satzungsänderungen innerhalb von 6 Wochen der VTS-LFT anzuzeigen.
10. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge bzw. sonstiger Abgaben in der beim Verbandstag beschlossenen Höhe verpflichtet.
11. Außerordentliche Mitglieder können beim Verbandstag mit beratender Stimme teilnehmen.
12. Die Mitglieder der Verbandsleitung, die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben beim Verbandstag eine beratende und beschließende Stimme.
13. Die Mitglieder der VTS-LFT sind verpflichtet, sich den jeweils geltenden Anti-Dopingregelungen entsprechend zu verhalten.

§ 8: Organe der VTS-LFT

Der Verband verfügt über folgende Organe:

1. der Verbandstag
2. die Verbandsleitung
3. das Präsidium
4. die Kontrolle (Rechnungsprüfung)
5. das Schiedsgericht

§ 9: Der Verbandstag

Der Verbandstag ist das oberste Organ der VTS-LFT und die Mitgliederversammlung der VTS-LFT gem. VerG. 2002. Er findet jedes Jahr statt und wird von der Verbandsleitung einberufen. Er setzt sich aus der Verbandsleitung und den angeschlossenen Vereinen zusammen.

Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem von der Verbandsleitung festgelegten Termin schriftlich.

Die Mitglieder (Vereine) entsenden dazu Delegierte nach folgendem Schlüssel:

Vereine bis	50 Aktivmitglieder	1 Delegierter
Vereine mit	51 bis 100 Aktivmitglieder	2 Delegierte
Vereine mit	101 bis 200 Aktivmitglieder	3 Delegierte
Vereine mit	201 bis 300 Aktivmitglieder	4 Delegierte
Vereine mit	300 und mehr Aktivmitgliedern	5 Delegierte

Jeder Mitgliedsverein wählt seine Delegierten aus der Mitte seiner Mitglieder. Jeder Delegierte muss sein Stimmrecht persönlich ausüben, Stimmenhäufung ist nicht erlaubt. Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 10: Zuständigkeit des Verbandstages

Der Tagesordnung einer ordentlichen Jahreshauptversammlung sind folgende Tagungspunkte vorbehalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls des letzten Verbandstages
3. Tätigkeitsberichte der Verbandsleitung
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Diskussion über die Berichte lt. Punkt 3 und 4
6. Abstimmung und Erteilung der Entlastung für Kassier und Verbandsleitung
7. Wahlen in die Verbandsorgane
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
10. Beschlussfassung über die Abhaltung und Vergabe von Meisterschaften, Turnfesten und sonstige Veranstaltungen
11. Beschlussfassung über die Verleihung von Ehren-, Leistungsabzeichen des VTS-LFT nach den bestehenden Richtlinien
12. Beschlussfassung über anderweitige Anträge der Verbandsleitung und der Mitglieder
13. Satzungsänderungen
14. Auflösung der VTS-LFT

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen § 10, Punkt 13 und 14, wo eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich ist. Alle Wahlen können in offener Abstimmung oder über Verlangen geheim und schriftlich erfolgen.

Anträge zum Verbandstag können von der Verbandsleitung und allen ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen spätestens drei Tage vorher im Sekretariat schriftlich eintreffen. Geänderte Satzungen sind dem ÖFT umgehend zur Kenntnis zu bringen.

§ 11: Außerordentlicher Verbandstag

Ein außerordentlicher Verbandstag ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn

1. ein Beschluss der Verbandsleitung vorliegt
2. ein Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder (Vereine) gestellt wird
3. die Rechnungsprüfer einen Antrag stellen
4. auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

Die Tagesordnung befasst sich nur mit dem Grund der Einberufung.

§ 12: Die Verbandsleitung

Die Verbandsleitung besteht aus

1. dem Präsidenten und den bis zu 2 Vizepräsidenten
2. dem Schriftführer (Geschäftsführer)
3. dem Finanzreferenten (Kassier)
4. den Fachwarten für Turner, Turnerinnen, Rhythmische Gymnastik, Team-Turnen, Turn 10, sowie sonstigen Fachwarten
5. dem Pressereferenten
6. den Bezirksobleuten
7. zwei bis vier Beiräten

Die Verbandsleitung wird vom Verbandstag gewählt. Sie ist das Leitungsorgan der VTS-LFT gemäß VerG 2002.

Die Funktionsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist gestattet. Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der VTS-LFT. Ihr obliegen alle jene Bereiche, die in diesen Satzungen keinem anderen Organ zugewiesen sind. Die Verbandsleitung hat dem Verbandstag Bericht zu erstatten, Anträge einzubringen und alle Beschlüsse durchzuführen bzw. deren Ausführung zu überwachen.

Der Präsident, im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten, leitet den Verbandstag und alle Sitzungen der Verbandsleitung. Er vertritt die VTS-LFT nach innen und außen, insbesondere bei Gericht und allen Behörden. Er ist gemeinsam mit dem Schriftführer, in finanziellen Angelegenheiten mit dem Finanzreferenten (Kassier) zeichnungsberechtigt.

Die Verbandsleitung hat das Recht, im Falle des Ausscheidens eines Funktionärs ein anderes Mitglied eines Mitgliedsvereins an dessen Stelle zu kooptieren.

Die **Verbandsleitung** hält regelmäßige Sitzungen ab, die vom Präsidenten einberufen werden und in denen dieser den Vorsitz führt. Die Sitzungen sind bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen.

Der **Schriftführer** (Geschäftsführer) führt bei Sitzungen und Versammlungen die Niederschrift über den Verlauf, er verfasst die Schriftstücke, Beurkundungen und Kundmachungen des Verbandes.

Der **Finanzreferent** (Kassier) besorgt das Inkasso der Einnahmen und die zeitgerechten Auszahlungen Überweisungen. Er hat über das Finanzwesen Buch zu führen und ist für eine ordentliche Finanzgebarung verantwortlich.

Die **Fachwarte** werden als selbständige Organisatoren und Betreuer von Spezialprogrammen gewählt.

Die **Beiräte** werden fallweise mit besonderen Aufgaben betraut.

Scheidet aus der Verbandsleitung im Laufe der Funktionsperiode von zwei Jahren ein Mitglied aus, so ist es dem Präsidenten überlassen, bei allfälliger Notwendigkeit dessen Stelle durch Zuwahl oder Kooptierung nachzubesetzen. Scheidet die Hälfte der Verbandsleitung aus, so ist ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen.

§ 13: Das Verbandspräsidium

Das Verbandspräsidium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Kassier. Es wird vom Präsidenten einberufen. Das Verbandspräsidium ist an die Beschlüsse des Verbandstags gebunden.

§ 14: Die Kontrolle (Rechnungsprüfer)

1. Zwei Rechnungsprüfer werden vom Verbandstag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme vom Verbandstag – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, die satzungskonforme Verwendung der Mittel sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung. Die Verbandsleitung hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Verbandsleitung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch den Verbandstag. Solche Rechtsgeschäfte dürfen die Kontrolltätigkeit der Rechnungsprüfer nicht beeinflussen.

§ 15: Schlichtung von Streitigkeiten

1. In allen Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis - sowohl zwischen der Verbandsleitung und einzelnen ordentlichen Mitgliedern als auch zwischen den Mitgliedern untereinander - entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem jeder Streitteil zwei Personen als Schiedsrichter vorschlägt. Der Vorsitzende wird vom VTS-LFT-Verbandspräsidium nominiert. Die fünf Mitglieder des Schiedsgerichts sind unter Bedachtnahme auf deren Unbefangenheit zu bestellen.
3. Das Schiedsgericht ist nach einer ordnungsgemäßen schriftlichen Einladung bei Anwesenheit sämtlicher Schiedsrichter beschlussfähig. Über die Verhandlungen mit beiderseitiger Anhörung sind schriftliche Aufzeichnungen zu machen, die auch die Begründung für die Entscheidungen enthalten. Es entscheidet Verbandsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, mit einfacher Mehrheit.
4. Im Falle eines Rechtsstreites unterbreitet das Schiedsgericht einen Einigungsvorschlag, wird er nicht angenommen, so ist der Gang zum Gericht offen.

§ 16: Anti-Doping

1. Der Verband sowie seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen, nationalen und internationalen Anti-Doping Bestimmungen und verpflichtet sich diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen, sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.
2. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes die gemäß § 4a ADBG 2007 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 15 ADBG. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping-Rechtskommission können bei der unabhängigen Schiedskommission (§ 4b ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.

§ 17: Auflösung des Verbandes

Die Auflösung der VTS-LFT kann nur auf einem für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag des VTS-LFT beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind und zwei Drittel für die Auflösung stimmen. Dieser außerordentliche Verbandstag hat einen Abwickler zu berufen und beschließt auch die Verwendung des Vermögens des VTS-LFT, das ausschließlich für gemeinnützige turnerische und mildtätige Zwecke gemäß der BAO in der geltenden Fassung zu verwenden ist. Dies gilt sinngemäß auch bei behördlicher Auflösung oder im Fall des Wegfalls des begünstigten Zweckes.

Hohenems, April 2019